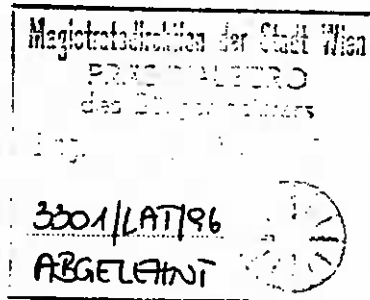


GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta Sander (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. 1. 1996
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung
betreffend sachliche Rechtfertigung für Diskriminierung



BEGRÜNDUNG

Im § 2 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes wird einerseits der Begriff "Diskriminierung" definiert und andererseits die Möglichkeit eingeräumt, bei der Begründung des Dienstverhältnisses soziale Verhältnisse als sachliche Rechtfertigung für Diskriminierungen heranzuziehen.

Nach dem geltenden EU-Recht sind Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechtes verboten, unabhängig davon, ob hierfür eine sachliche Rechtfertigung in Betracht kommt oder nicht.

Aufgrund der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist auch bei einer mittelbaren Diskriminierung die sachliche Rechtfertigung zu prüfen. Eine mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn Regelungen getroffen werden, die auf nicht geschlechtsspezifischen Unterscheidungskriterien beruhen, in ihrer praktischen Anwendung jedoch ein Geschlecht erheblich stärker betreffen.

Somit widerspricht der betreffende Absatz in der vorgeschlagenen Form dem geltenden EU-Recht und kann sich überdies geschlechtsspezifisch diskriminierend auswirken.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

§ 2 Abs. 4 soll folgendermaßen lauten:

"Diskriminierung ist jede unmittelbare oder mittelbare benachteiligende Differenzierung aufgrund des Geschlechtes, insbesondere wenn diese auch auf den Ehe- und Familienstand der Betroffenen Bezug nimmt."

Wien, am 26. 1. 1996

J. Sander
[Handwritten signatures]

Trichtherr
[Handwritten signature]
H. Weber